

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1979	Nummer 99
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	12. 11. 1979	RdErl. d. Innenministers	
		Errichtung der Fortbildungsakademie des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen	2267
20310	25. 10. 1979	RdErl. d. Finanzministers	
		Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes	2255
20310	30. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers	
		Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes NW	2255
20310	31. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers	
		Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes NW	2256
20510	31. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers	
		Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet und Aufgabenbereich der Polizei	2258
2127	25. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen	2258
2151	2. 11. 1979	RdErl. d. Innenministers	
		Bundeseinheitliches Modell einer Katastrophenschutzleitung (KSL) der für Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Katastrophenschutzes zuständigen Katastrophenschutzbehörden und einer Technischen Einsatzleitung (TEL)	2258
2160	26. 10. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Service Civil International	2262
2310	5. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers	
		Städtebauförderungsgesetz; Ausführungsbestimmungen	2262
8054	29. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes – Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde –	2262
85	14. 11. 1979	RdErl. d. Finanzministers	
		Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes; Abrechnungsverfahren für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	2267

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
2. 11. 1979	Bek. – Generalkonsulat des Königreichs Belgien, Düsseldorf	2263
2. 11. 1979	Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei, Köln	2264
5. 11. 1979	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Zaire, Düsseldorf	2264
	Innenminister	
31. 10. 1979	Bek. – Ungültigkeit von Beschäftigungsausweisen	2264
5. 11. 1979	Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – im Herbst und Winter 1979/80	2264
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
30. 10. 1979	RdErl. – Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (Flurbereinigungsanweisung NW – FlurbAnw NW) Teil 11 Neuvermessung	2265
	Personalveränderungen	
	Innenminister	2266
	Finanzminister	2266
	Landesrechnungshof	2266
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Köln und Münster	2270
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 22 v. 15. 11. 1979	2270
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 58 v. 12. 11. 1979	2271
	Nr. 59 v. 13. 11. 1979	2271
	Nr. 60 v. 16. 11. 1979	2271

I.

20310

**Berücksichtigung
von Zeiten bei Forschungseinrichtungen
außerhalb des öffentlichen Dienstes**RdErl. d. Finanzministers v. 25. 10. 1979 -
B 4125 - 1.6.2 - IV 1

In dem RdErl. v. 20. 12. 1968 (MBI. NW. 1969 S. 102/SMBI. NW. 20310) werden in Satz 2 Nr. 1 die Worte „der Studien-
gruppe für Systemforschung in Heidelberg,“ ersatzlos ge-
strichen.

- MBI. NW. 1979 S. 2255.

20310

**Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Angestellten des Landes NW.**RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1979 -
II A 2 - 7.21.01 - 1/79**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Tarifvertrag
vom 11. September 1979
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Angestellten
des Landes Nordrhein-Westfalen****Zwischen**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der *)

andererseits

wird für die im Kampfmittelräumdienst beschäftigten An-
gestellten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes ver-
einbart:

§ 1**Begriffsbestimmung**

Angestellte sind

- a) die technischen Einsatzleiter für die Kampfmittelräu-
mung bei den Regierungspräsidenten,
- b) die Truppführer
und
- c) die Hilfstruppführer.

§ 2**Allgemeine Arbeitsbedingungen**

Es gelten die Vorschriften des Bundes-Angestellten-
tarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der jeweils
geltenden Fassung und die diesen ergänzenden Tarifver-
träge, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

§ 3**Eingruppierung**

Die Anlage 1 a zum BAT wird wie folgt ergänzt:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Bezirke
Nordrhein-Westfalen I und II -
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Landesverband Nordrhein-
Westfalen -.

Vergütungsgruppe III

Technische Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung bei
den Regierungspräsidenten nach fünfjähriger Bewährung
in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IV a

- 1. Technische Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung
bei den Regierungspräsidenten.
- 2. Truppführer und Leiter des Munitionszerlegebetriebes
Hünxe nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätig-
keit.

Vergütungsgruppe IV b

- 1. Truppführer und Leiter des Munitionszerlegebetriebes
Hünxe.
- 2. Truppführer nach vierjähriger Bewährung in dieser
Tätigkeit.

Vergütungsgruppe Va

Truppführer.

Vergütungsgruppe VI b

- 1. Hilfstruppführer, die zugleich Leiter eines Luftbildaus-
wertungstrupps sind.
- 2. Hilfstruppführer nach fünfjähriger Bewährung in die-
ser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VII

Hilfstruppführer.

§ 4**Gefahrenzulagen**

(1) Die Angestellten erhalten eine Gefahrenzulage. Die-
se beträgt monatlich

- a) für die technischen Einsatzleiter für die Kampfmittel-
räumung bei den Regierungspräsidenten 1 050 DM,
- b) für die Truppführer 1 050 DM und
- c) für die Hilfstruppführer 890 DM.

(2) Die Gefahrenzulage nach Absatz 1 Buchst. b und c
wird in voller Höhe gezahlt, wenn die Angestellten im un-
mittelbaren Gefahrenbereich mindestens 130 Arbeitsstun-
den im Monat beschäftigt sind. Verringert sich die Zahl
der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im
Monat um mehr als 29, wird die Gefahrenzulage für jede
Stunde, die zu 130 fehlt, um $\frac{1}{130}$ gekürzt.

(3) Für die Dauer des Erholungsurlaubs und der Gewäh-
rung von Krankenbezügen sowie in den Fällen der Ar-
beitsversäumnis unter Fortzahlung der Vergütung wird
die Gefahrenzulage weitergezahlt. Eine Kürzung nach Ab-
satz 2 tritt in diesen Fällen nicht ein.

(4) Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder
einschließlich des etwa erforderlichen Transports der
noch nicht entschärften Bombe wird eine Sonderprämie
von 670 DM als zusätzliche Gefahrenzulage gezahlt. Die
Sonderprämie erhält jeder Angestellte, der unmittelbar an
der Entfernung des Langzeitzünders oder beim Transport
mitarbeitet, jedoch nur einmal für jede Bombe.

(5) Der Teil der Gefahrenzulage nach Absatz 1, der 50
v. H. der festgesetzten Beträge übersteigt, und die zusätz-
liche Gefahrenzulage nach Absatz 4 sind kein gesamtver-
sorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 8 Abs. 5 Versor-
gungs-TV vom 4. November 1966 in der jeweils geltenden
Fassung.

§ 5**Gleitklausel**

Hat sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe
IVb der Anlage 1 a zum BAT (Bund/TdL) infolge von Ver-
änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse seit der
letzten Festsetzung der Gefahrenzulage (§ 4 Abs. 1 und 4)
allgemein um insgesamt mindestens 12,5 v. H. erhöht, er-
höhen sich die Gefahrenzulagen (§ 4 Abs. 1 und 4) von
demselben Zeitpunkt an entsprechend um den tatsächlichen
Vomhundertsatz der Erhöhung. Der sich bei der Be-
rechnung ergebende Betrag wird auf volle zehn Deutsche
Mark abgerundet.

§ 6

Gruppenunfallversicherung

Die Angestellten werden zusätzlich gegen Unfall versichert. Die Versicherungssummen betragen 40000 DM für den Todesfall und 80000 DM für den Fall der Invalidität bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle. Die Prämien werden in voller Höhe vom Lande Nordrhein-Westfalen getragen. Von der Gruppenunfallversicherung kann abgesehen werden, wenn entsprechende Leistungen im Falle eines Unfalles anderweit gewährleistet sind.

§ 7

Übergangsvorschrift

Für die Anwendung des § 5 - Gleitklausel - gelten die Beträge der Zulagen in § 4 Abs. 1 und 4 als mit Wirkung vom 1. Februar 1977 neu festgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 11. September 1979

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 3

Der Finanzminister hat sich auf Grund des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden erklärt, daß auf die in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2 vorgeschriebene Bewährungszeit Vorarbeiterzeiten im Kampfmittelräumdienst bis zu zweieinhalb Jahren angerechnet werden.

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IVa BAT Fallgruppe 2 und der Vergütungsgruppe IVb BAT Fallgruppe 1 erfassen allein den Truppführer, der den Munitionserlegebetrieb leitet.

2. Zu § 4

Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder ist aus Sicherheitsgründen nur die unbedingt notwendige Zahl von Bediensteten einzusetzen. Die Sonderprämie wird nur für die Entschärfung der Bombe und für einen etwa notwendig werdenden Transport der Bombe vor deren Entschärfung gewährt. Als Transport ist das Verbringen der Bombe von der für die Entschärfung oder Sprengung ungeeigneten Fundstelle an einen zur Entschärfung oder Sprengung geeigneten Ort zu verstehen. Vorarbeiten zur Freilegung einer Bombe mit Langzeitzünder rechtfertigen die Zahlung der Prämie nicht. In Sonderfällen, die ein außergewöhnliches Gefahrenmoment aufweisen, behalte ich mir die Gewährung einer außertariflichen Prämie vor. In diesen Fällen ist mir unter Angabe der Beteiligten ausführlich zu berichten.

3. Zu § 5

Nach der Gleitklausel erhöhen sich die Gefahrenzulagen um den Vomhundertsatz der nach dem 1. 2. 1977 (s. § 7) eingetretenen Erhöhungen, um den sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb BAT der Anlage 1a zum BAT (Bund/TdL) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse erhöht hat. Voraussetzung ist jedoch, daß die Summe der prozentualen Erhöhungen, jeweils errechnet auf der Grundlage der Differenz zwischen zwei einander folgenden Vergütungstarifverträgen, mindestens 12,5 v. H. beträgt. Wird bei der Addition dieser Satz erstmals erreicht oder überschritten, so werden die Gefahrenzulagen um den tatsächlich erreichten v. H.-Satz erhöht; dabei ist § 5 letzter Satz zu beachten.

Voraussetzung für eine weitere Erhöhung ist das erneute Erreichen oder Überschreiten des Satzes von 12,5 v. H. seit der letzten Erhöhung.

Seit dem 1. 2. 1977 (s. § 7) hat sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb bisher wie folgt erhöht:

am 1. 3. 1978 um 4,5 v. H.,
am 1. 3. 1979 um 4,0 v. H.

4. Zu § 8

Der Tarifvertrag tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 11. Juni 1970, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 17. Mai 1976, Mein RdErl. v. 21. 8. 1970 (MBL NW. S. 1488), zuletzt geändert durch meinen RdErl. v. 15. 4. 1977 (MBL NW. S. 594) - SMBl. NW. 20310 -, mit dem diese Tarifverträge bekannt gegeben wurden, wird aufgehoben.

- MBL NW. 1979 S. 2255.

20310

**Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Arbeiter des Landes NW.**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1979 -
II A 2 - 7.31.01-1/79

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Tarifvertrag
vom 11. September 1979
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Arbeiter des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II -

andererseits

wird für die im Kampfmittelräumdienst beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

Begriffsbestimmung

Arbeiter sind alle Arbeitnehmer, die nicht Angestellte nach § 1 des Tarifvertrages vom 11. September 1979 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sind.

§ 2

Allgemeine Arbeitsbedingungen

Für die Arbeiter gelten die Vorschriften des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 in der jeweils geltenden Fassung und die diesen ergänzenden Tarifverträge, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Einreihung

Die Arbeiter werden, soweit sich aus dem Lohngruppenverzeichnis keine günstigere Einreihung ergibt, wie folgt eingereiht:

Lohngruppe V

Arbeiter, soweit nicht höher eingereiht.

Lohngruppe VI

1. Arbeiter, die die Sprengprüfung erfolgreich abgelegt oder an einem Munitionsfachlehrgang der Bundeswehr erfolgreich teilgenommen haben, und Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer

von mindestens zweieinhalb Jahren, wenn der Ausbildungsberuf im Kampfmittelräumdienst überwiegend ausgeübt wird.

2. Arbeiter nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in der Kampfmittelräumung.

Lohngruppe VII

1. Vorarbeiter. *)
2. Arbeiter der Lohngruppe VI Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter normalerweise verlangt werden kann.
3. Arbeiter der Lohngruppe VI Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe.

Lohngruppe VIII

1. Vorarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII. *)
2. Arbeiter der Lohngruppe VII Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII.

Protokollnotiz zu Lohngruppe VIII Fallgruppe 2

Auf die Bewährungszeit sind Zeiten anzurechnen, die der Arbeiter vor dem 1. Juli 1970 in dieser Lohngruppe verbracht hätte, wenn dieses Tätigkeitsmerkmal bereits vor dem 1. Juli 1970 gegolten hätte.

§ 4

Gefahrenzulagen

(1) Den Arbeitern wird, wenn sie im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind, eine Gefahrenzulage von 740,- DM monatlich gewährt.

(2) Die Gefahrenzulage wird in voller Höhe gezahlt, wenn die Arbeiter im unmittelbaren Gefahrenbereich mindestens 130 Arbeitsstunden im Monat beschäftigt sind. Verringert sich die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Monat um mehr als 29, wird die Gefahrenzulage für jede Stunde, die zu 130 fehlt, um $\frac{1}{130}$ gekürzt.

(3) Für die Dauer des Erholungsurlaubs und der Gewährung von Krankenbezügen sowie in den Fällen der persönlichen Arbeitsverhinderung unter Lohnfortzahlung wird die Gefahrenzulage weitergezahlt. Eine Kürzung nach Absatz 2 tritt in diesen Fällen nicht ein.

(4) Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder einschließlich des etwa erforderlichen Transports der noch nicht entschärften Bombe wird eine Sonderprämie von 670,- DM als zusätzliche Gefahrenzulage gezahlt. Die Sonderprämie erhält jeder Arbeiter, der unmittelbar an der Entfernung des Langzeitzünders oder beim Transport mitarbeitet, jedoch nur einmal für jede Bombe.

(5) Der Teil der Gefahrenzulage nach Absatz 1, der die Hälfte des festgesetzten Betrages übersteigt, und die zusätzliche Gefahrenzulage nach Absatz 4 sind kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 8 Abs. 5 Versorgungs-TV vom 4. November 1966 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Gleitklausel

Hat sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb der Anlage 1a zum BAT (Bund/TdL) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten Festsetzung der Gefahrenzulagen (§ 4 Abs. 1 und 4) allgemein um insgesamt mindestens 12,5 v. H. erhöht, erhöhen sich die Gefahrenzulagen (§ 4 Abs. 1 und 4) von demselben Zeitpunkt an entsprechend um den tatsächlichen Vomhundertsatz der Erhöhung. Der sich bei der Berechnung ergebende Betrag wird auf volle zehn Deutsche Mark abgerundet.

*) Vorarbeiter erhalten daneben die Vorarbeiterzulage.

§ 6

Lohnzuschlag

Die ständig mit der Kampfmittelräumung beschäftigten Arbeiter erhalten gemäß § 30 Abs. 2 MTL II zur Abgeltung aller Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963 in der jeweils geltenden Fassung für jede Arbeitsstunde einen Zuschlag nach der Zuschlagsgruppe II des TVZ zum MTL II. Schutzkleidung gemäß § 70 MTL II wird daneben nicht gewährt.

§ 7

Gruppenunfallversicherung

Die Arbeiter werden zusätzlich gegen Unfall versichert. Die Versicherungssummen betragen 40000 DM für den Todesfall und 80000 DM für den Fall der Invalidität bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle. Die Prämien werden in voller Höhe vom Lande Nordrhein-Westfalen getragen. Von der Gruppenunfallversicherung kann abgesehen werden, wenn entsprechende Leistungen im Falle eines Unfalles anderweitig gewährleistet sind.

§ 8

Übergangsvorschrift

Für die Anwendung des § 5 - Gleitklausel - gelten die Beträge der Gefahrenzulagen in § 4 Abs. 1 und 4 als mit Wirkung vom 1. Februar 1977 neu festgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 11. September 1979

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 4

Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder ist aus Sicherheitsgründen nur die unbedingt notwendige Zahl von Bediensteten einzusetzen. Die Sonderprämie wird nur für die Entschärfung der Bombe und für einen etwa notwendig werdenden Transport der Bombe vor deren Entschärfung gewährt. Als Transport ist das Verbringen der Bombe von der für die Entschärfung oder Sprengung ungeeigneten Fundstelle an einen zur Entschärfung oder Sprengung geeigneten Ort zu verstehen. Vorarbeiten zur Freilegung einer Bombe mit Langzeitzünder rechtfertigen die Zahlung der Prämie nicht. In Sonderfällen, die ein außergewöhnliches Gefahrenmoment aufweisen, behalte ich mir die Gewährung einer außertariflichen Prämie vor. In diesen Fällen ist mir unter Angabe der Beteiligten ausführlich zu berichten.

2. Zu § 5

Nach der Gleitklausel erhöhen sich die Gefahrenzulagen um den Vomhundertsatz der nach dem 1. 2. 1977 (s. § 8) eingetretenen Erhöhungen, um den sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb BAT der Anlage 1a zum BAT (Bund/TdL) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse erhöht hat. Voraussetzung ist jedoch, daß die Summe der prozentualen Erhöhungen, jeweils errechnet auf der Grundlage der Differenz zwischen zwei einander folgenden Vergütungstarifverträgen, mindestens 12,5 v. H. beträgt. Wird bei der Addition dieser Satz erstmals erreicht oder überschritten, so werden die Gefahrenzulagen um den tatsächlich erreichten v. H.-Satz erhöht; dabei ist § 5 letzter Satz zu beachten.

Voraussetzung für eine weitere Erhöhung ist das erneute Erreichen oder Überschreiten des Satzes von 12,5 v. H. seit der letzten Erhöhung.

Seit dem 1. 2. 1977 (s. § 8) hat sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb bisher wie folgt erhöht:

am 1. 3. 1978 um 4,5 v. H.,
am 1. 3. 1979 um 4,0 v. H.

3. Zu § 9

Der Tarifvertrag tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 11. Juni 1970, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 17. Mai 1976. Mein RdErl. v. 22. 8. 1970 (MBI. NW. S. 1489), zuletzt geändert durch meinen RdErl. v. 15. 4. 1977 (MBI. NW. S. 594) - SMBl. NW. 20310 -, mit dem diese Tarifverträge bekannt gegeben wurden, wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1979 S. 2256.

20510

Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet und Aufgabenbereich der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1979 -
IV A 2 - 2911/0

Nr. 6.2 meines RdErl. v. 1. 6. 1972 (SMBl. NW. 20510) erhält folgende Fassung:

6.2 Britische Streitkräfte

Besteht der Verdacht alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit bei Mitgliedern der britischen Streitkräfte, des zivilen Gefolges oder deren Angehörigen, ist die britische Militärpolizei unverzüglich zu unterrichten und um ihr Erscheinen zu bitten. Die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen, u. a. auch Blutproben, ordnet die deutsche Polizei an, es sei denn, daß die britische Militärpolizei die Anordnung und Durchführung dieser Maßnahmen im Einzelfall selbst rechtzeitig trifft. Der Beschuldigte/Betroffene ist der britischen Militärpolizei ggf. zu übergeben.

Unabhängig davon, ob die britische Militärpolizei an Ort und Stelle erscheint, ist sie über den Vorfall schriftlich zu unterrichten (Anzeige, Bericht, Ergebnis der Blutalkoholuntersuchung), ggf. ist um verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten/Betroffenen zu bitten. In gleicher Weise ist bei der Vernehmung von Zeugen zu verfahren, wenn es sich um Mitglieder der britischen Streitkräfte, des zivilen Gefolges oder deren Angehörige handelt.

- MBI. NW. 1979 S. 2258.

2127

Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 10. 1979 - V C 2 - 0265.2

Mein RdErl. v. 21. 8. 1979 (SMBl. NW. 2127) wird wie folgt ergänzt:

In Nr. 1.4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Soweit die Errichtung von Wohngebäuden in einem geringeren Abstand nicht bereits aus anderen Gründen tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist, sollte die Gemeinde dies durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen sicherstellen.“

- MBI. NW. 1979 S. 2258.

2151

Bundeseinheitliches Modell einer Katastrophenschutzleitung (KSL) der für Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Katastrophenschutzes zuständigen Katastrophenschutzbehörden und einer Technischen Einsatzleitung (TEL)

RdErl. d. Innenministers v. 2. 11. 1979 -
VIII B 1 - 2.128 - 7

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. De-

zember 1977 (GV. NW. S. 492), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), - SGV. NW. 215 - erlasse ich hiermit zur gleichmäßigen Durchführung der §§ 17 und 22 KatSG NW folgende allgemeine Weisung:

Die für die Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Katastrophenschutzes zuständigen Katastrophenschutzbehörden haben eine nach § 17 KatSG NW zu bildende Katastrophenschutzleitung (KSL) und eine nach § 22 KatSG NW zu bildende Technische Einsatzleitung nach dem von der Innenministerkonferenz verabschiedeten Modell einer Katastrophenschutzleitung (Anlage 1) und einer Technischen Einsatzleitung (Anlage 2) einzurichten, zu gliedern und personell zu besetzen.

Anlagen
1 und 2

Die Regierungspräsidenten bilden Katastrophenschutzleitungen, deren Struktur und Funktion sich in Anlehnung an das Stabsmodell an der besonderen Aufgabenstellung und Organisation der jeweiligen Behörde ausrichten.

Anlage 1

Modell einer Katastrophenschutzleitung (KSL) der für Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Katastrophenschutzes zuständigen Katastrophenschutzbehörden

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde trifft die notwendigen Vorbereitungen und leitet und koordiniert alle Abwehrmaßnahmen.

Bei der Abwehr von Katastrophen ist die Behörde im besonderen Maße gezwungen, der sich ändernden Gefahren- und Schadenslage angepaßte Entscheidungen schnell und sachgerecht zu treffen sowie sich hierfür die notwendigen Entscheidungsunterlagen und Informationen zu verschaffen. Aus diesem Grund hat sie eine Katastrophenschutzleitung zu bilden, welche die Voraussetzungen für diese besonderen Aufgaben schaffen soll. Demnach dient die Katastrophenschutzleitung im Einsatzfall vor allem der schnellen und gegenseitigen Information aller an der Katastrophenabwehr beteiligten Sachbereiche und der Koordinierung der Maßnahmen unter Sicherstellung rascher Funktionsabläufe.

1. Zusammensetzung der Katastrophenschutzleitung

Im Einsatzfall wirken in der Katastrophenschutzleitung diejenigen Sachbereiche der eigenen Verwaltung mit, die für die einzelnen Abwehrmaßnahmen fachlich zuständig sind. Zur Katastrophenschutzleitung gehören ferner Vertreter anderer Behörden und Einrichtungen, deren Mitwirkung im Katastrophenfall erforderlich ist. Der Leiter der Katastrophenschutzbehörde führt die Katastrophenschutzleitung.

2. Der Stab HVB

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde hat im Einsatzfall vor allem im Zusammenhang mit der Lenkung von Einsatzmaßnahmen Aufgaben zu erledigen, deren Eigenart durch schnelle Funktionsabläufe und straffe Führungsstrukturen geprägt wird und die von den üblichen Verwaltungsaufgaben weitgehend abweichen. Zur Erfüllung dieses Auftrages ist es erforderlich, im Rahmen der Katastrophenschutzleitung einen Stab (Stab HVB) zu bilden. Der Stab HVB umfaßt die Sachgebiete S 1 bis S 4 mit einem Leiter; zu diesem Stab gehören auch die Vertreter der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und ggf. Vertreter anderer Stellen als Fachberater.

Die Sachgebiete haben in der Regel folgende Aufgaben:

S 1 Personal und innerer Dienst

Bereitstellen von KatS-Einheiten und Einrichtungen einschließlich Reserven und Ablösungen

Heranziehen sonstiger Kräfte

Führen einer Kräfteübersicht über

- in Betracht kommende und verfügbare

- bereitgestellte und

- im Einsatz befindliche

Kräfte.

Geschäftsbereich der Katastrophenschutzleitung

- Geschäftsablauf
- Unterbringung
- Ausstattung
- Versorgung
- Sicherung

Beiträge zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des HVB.

S 2 Lage**Feststellen der Lage**

- Erkunden
 - Beschaffen von Erkenntnissen
 - Auswerten von Erkenntnissen
- Darstellen

Information

- nach innen (Katastrophenschutzleitung und sonstige eigene Verwaltung)
- nach außen
 - Melden an vorgesetzte Stellen
 - Unterrichten nachgeordneter Stellen
- Unterrichten anderer betroffener Stellen
- Unterrichten der betroffenen Bevölkerung

Dokumentation

- u. a. Einsatztagebuch

S 3 Einsatz**Planen des Einsatzes**

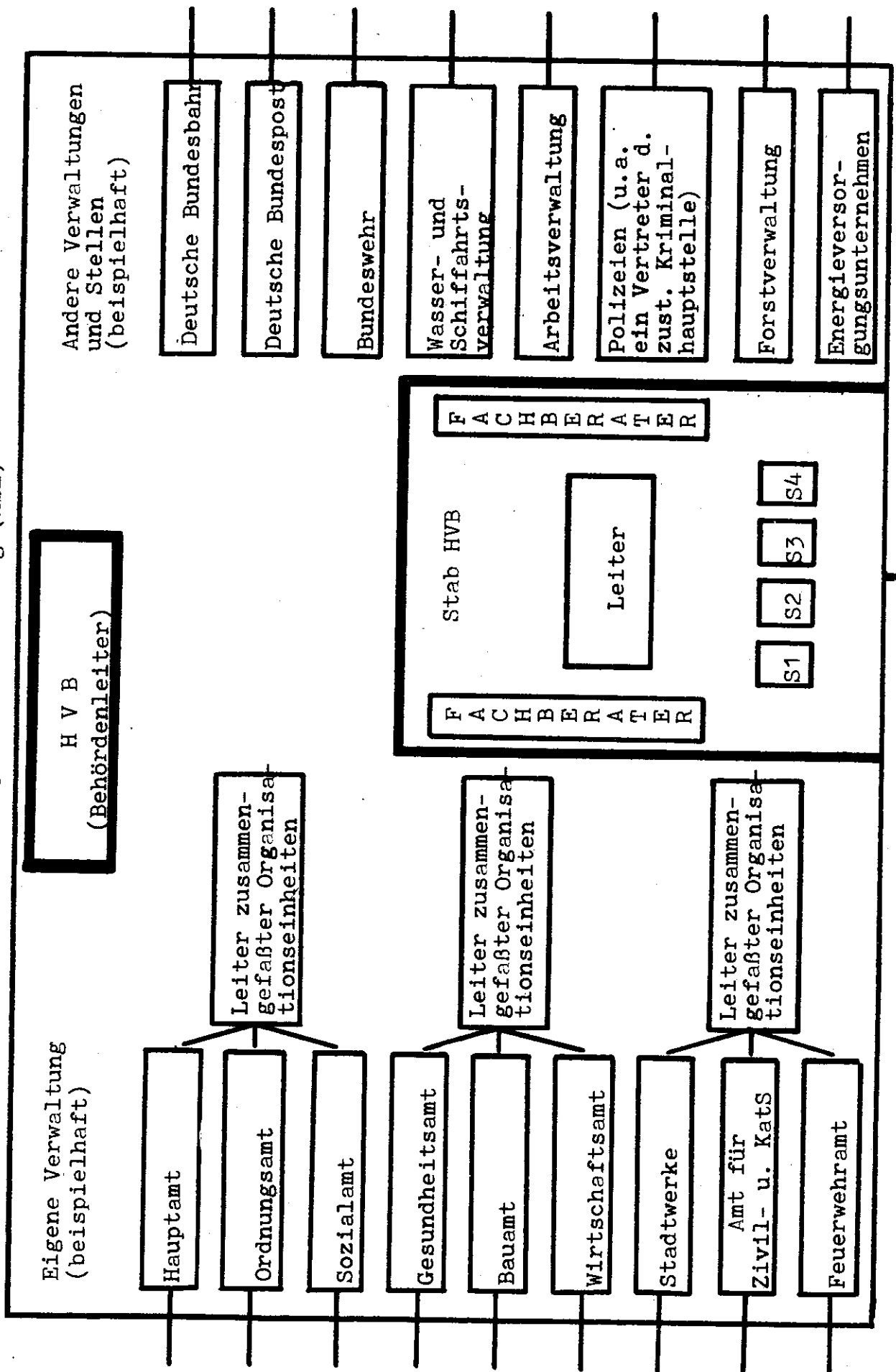
- Beurteilen der Lage
- Einsatzplan
 - Festlegen der Einsatzschwerpunkte
 - Festlegen der Einsatzräume
 - Bestimmen der Einsatzkräfte
 - Führungs- und Fernmeldeorganisation

Einsatzaufträge**Erfolgskontrolle****S 4 Versorgung****Erstellen der Versorgungslage****Planen und Durchführen des Versorgungseinsatzes**

- Verpflegung
- Materialerhaltung
- Verbrauchsgüter
- Quartier beschaffen

Bereitstellen und Heranführen von Bedarfsgütern

Katastrophenschutzleitung (KSL)



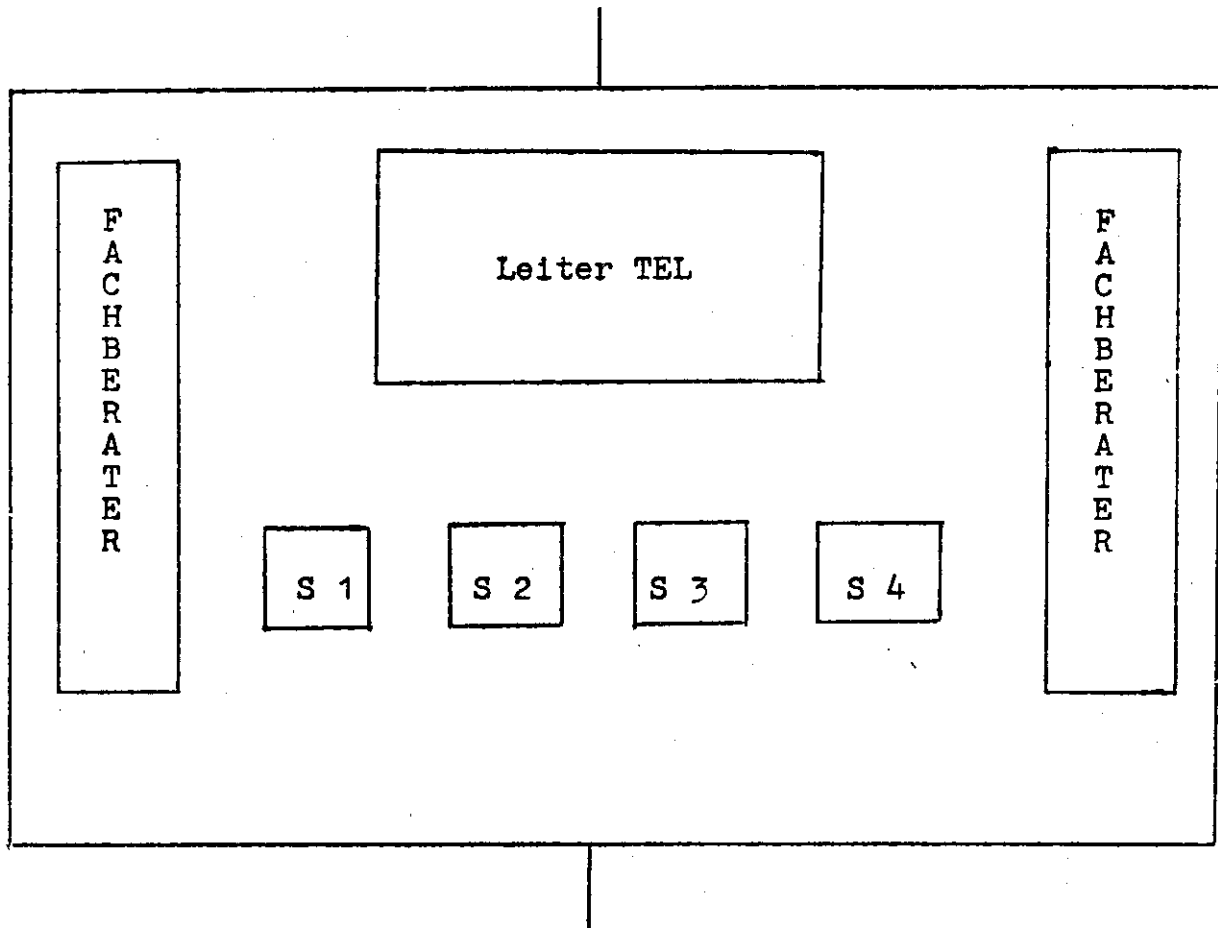
Technische Einsatzleitung(en)

Anlage 2

**Modell
einer Technischen Einsatzleitung
(TEL)**

Die Katastrophenschutzleitung bedient sich zur Durchführung der technisch-taktischen Einsatzmaßnahmen einer Technischen Einsatzleitung (TEL) oder mehrerer Technischer Einsatzleitungen, deren Leiter sie bestellt.

Die Technische Einsatzleitung führt alle Einsatzkräfte am Gefahren- oder Schadensort. Der Technische Einsatzleiter benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Regel einen Stab. Die technische Einsatzleitung soll dementsprechend in Anlehnung an den Stab der Katastrophenschutzleitung in die Sachgebiete S 1 bis S 4 gegliedert werden. Zum Stab der Technischen Einsatzleitung gehören ferner die jeweils erforderlichen Fachberater. Der Aufgabenumfang und das Ausmaß der personellen Besetzung der Sachgebiete S 1 bis S 4 der Technischen Einsatzleitung werden durch ihre Hauptaufgabe, nämlich die technisch-taktische Führung der Einsatzkräfte, im Einsatzfall bestimmt.

Technische Einsatzleitung (TEL)**Einsatzeinheiten**

(Bei Bedarf können Einsatzabschnitte
zwischen der TEL und den Einheiten
gebildet werden)

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Service Civil International

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 10. 1979 – IV B 2 – 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290/SGV. NW. 216), öffentlich anerkannt:

Service Civil International
– Deutscher Zweig e. V. –
Sitz Bonn
(am 26. 10. 1979).

– MBl. NW. 1979 S. 2262.

2310

Städtebauförderungsgesetz Ausführungsbestimmungen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 10. 1979 –
III C 3 – 33.01.01 – 5041/79

Zum Städtebauförderungsgesetz – StBauFG – wird folgendes bestimmt:

§ 5 – Beschluß über die förmliche Festlegung

- 1 Wegen der Beschränkungen und Verpflichtungen der Betroffenen ist das vorgesehene Sanierungsgebiet räumlich so zu begrenzen, daß die Sanierung in einem absehbaren Zeitraum – möglichst nicht mehr als 10 Jahre – abgeschlossen werden kann.
- 2 Anträge nach § 5 sind dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Zu den Anträgen der kreisangehörigen Gemeinden nehmen die Oberkreisdirektoren Stellung. Hierbei sollen sie besonders darauf eingehen, ob die Gemeinde
 - die Maßnahme ohne Förderung des Landes durchführen kann
 - oder
 - bei einer Landesförderung ihren Anteil finanzieren kann.
- 3 Dem Genehmigungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 3.1 Satzung einschl. Auszug aus der Flurkarte mit Darstellung des Sanierungsgebietes,
 - 3.2 Satzungsbeschluß,
 - 3.3 Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange,
 - 3.4 Bericht nach § 5 Abs. 2 über
 - das Ergebnis vorbereitender Untersuchungen, bzw. das Ergebnis bereits vorliegender hinreichender Beurteilungsunterlagen, soweit auf vorbereitende Untersuchungen verzichtet worden ist,
 - die Gründe, die eine förmliche Festlegung des sanierungsbedürftigen Gebietes rechtfertigen,
 - die voraussichtlichen Kosten, deren Finanzierung und die Vorstellung zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme.

§ 6 – Wirkungen der förmlichen Festlegung

Nach § 6 Abs. 7 können keine Beiträge erhoben werden für die

- erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen gem. § 127 Abs. 2 BBauG nach §§ 129 ff BBauG,
- Erweiterung, Verbesserung oder nachmalige Herstellung von Erschließungsanlagen gem. § 127 Abs. 2 BBauG nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG –.

Den Gemeinden wird empfohlen, Beiträge nach § 8 KAG zu den Kosten der Anlagen, die nicht Erschließungsanlagen gem. § 127 Abs. 2 BBauG sind, aber zur Erschließung der Grundstücke erforderlich sind, in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nicht zu erheben.

§ 24 – Ersatz für Änderungen von Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung dienen

- 1 § 24 ist eine Sondervorschrift für Sanierungsmaßnahmen, hinter der andere gesetzliche oder vertragliche Regelungen zur Kostentragung zurücktreten. Bei Verträgen, die nach Inkrafttreten des StBauFG abgeschlossen wurden bzw. werden, sind abweichende Regelungen zulässig.
- 2 Zur Durchführung der Sanierung im Sinne des § 24 gehören neben den Ordnungs- und Baumaßnahmen auch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung im Sinne des § 47 StBauFG, wenn sie nach dem Bebauungsplan vorgesehen sind und während der förmlichen Festlegung durchgeführt werden.
- 3 Zur Ermittlung des Wertausgleichs empfehle ich, die „Wertausgleichsrichtlinien“ des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, RdErl. v. 9. 2. 1977 – SMBl. NW. 910 – anzuwenden.

Mit der Veröffentlichung dieser Richtlinien treten außer Kraft:

RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1972 (SMBl. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1972 (SMBl. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1972 (SMBl. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1973 (SMBl. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1973 (SMBl. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1974 (SMBl. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1974 (SMBl. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1976 (SMBl. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1976 (SMBl. NW. 2310)
RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1976 (n. v.) – III C 3 – 33.41.10 – 2357/75 –
RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1976 (n. v.) – III C 3 – 33.41.10 – 8048/76 –

– MBl. NW. 1979 S. 2262.

8054

Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes – Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde –

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 10. 1979 – III A 3 – 8040 (III Nr. 14/79)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes – ASiG – vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), darf der Arbeitgeber als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen:

1. Der Sicherheitsingenieur muß berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.
2. Der Sicherheitstechniker oder -meister muß über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

In § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122) wird konkretisiert, wie der Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde erbracht werden kann. Danach haben Sicherheitsfachkräfte, die nicht bereits vor dem 1. 12. 1974 mindestens 1 Jahr lang überwiegend auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit tätig waren, die theoretische Ausbildung im Regelfall durch Abschluß eines staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrganges oder eines staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrganges eines anderen Veranstaltungsträgers nachzuweisen. Als Anlage ist ein Verzeichnis der Träger von Ausbildungslehrgängen beigefügt.

Anlage

Ein Fachaufsichtsschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung v. 2. Juli 1979 - III b 7 - 3718.32 h.v. 83/79, 1135/78 - an die gewerblichen Berufsgenossenschaften enthält für die Ausbildung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz folgende Grundsätze:

- „1. Die theoretische Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit hat mindestens 5 Wochen zu betragen. Dazu gehören die Grundlehrgänge A und B von je 2 Wochen Dauer. Die Inhalte dieser Grundlehrgänge sind in Anlehnung an die vom Fachausschuß des Kuratoriums entwickelten und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung herausgegebenen „Grundlehrgänge A und B“ zu gestalten. Aufbauend auf dem Stoff der Grundlehrgänge ist ein branchenorientiertes Aufbauseminar von mindestens 1wöchiger Dauer durchzuführen. Die dafür benötigten Ausbildungsbausteine sind fachorientiert festzulegen. Die Aufbauseminare müssen dort über den Zeitraum von einer Woche hinaus verlängert werden, wo dies von der spezifischen Branchensituation und der Zahl der erforderlichen Bausteine her notwendig erscheint.
2. Die einzelnen Ausbildungsabschnitte können aufgeteilt werden; Grundlehrgänge sowie das Aufbauseminar sollen jedoch im Interesse der Ausbildung in einem überschaubaren Zeitraum abgewickelt werden.
3. Für die erfolgreiche Teilnahme an den Grundlehrgängen und dem Aufbauseminar ist ein erwachsenengerechter Nachweis vorzusehen.“

In der Regel dürfte es zweckmäßig sein, wenn zwischen den Grundlehrgängen und dem Aufbauseminar ein Zeitraum von etwa 1 Jahr liegt. Damit erhält die Fachkraft Gelegenheit, zunächst das Grundlagenwissen in der Praxis anzuwenden.

Da bislang eine abschließende Konzeption für die Aufbauseminare nicht vorliegt, kann der erfolgreiche Abschluß der Grundlehrgänge A und B vorläufig noch als ausreichender Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde akzeptiert werden. Sobald die Aufbauseminare generell verlangt werden können, wird dies bekanntgegeben. Der Arbeitgeber, der eine Fachkraft bestellt, die nur den Lehrgang A abgeschlossen hat, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter haben hier die erforderlichen Maßnahmen nach § 12 des Arbeitssicherheitsgesetzes zu ergreifen.

Nach erfolgreichem Abschluß der Grundlehrgänge A und B sowie des Aufbauseminars ist gemäß derzeitiger Regelung die theoretische Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte abgeschlossen. Alle weiteren sicherheitstechnischen Bildungsmaßnahmen sind der Fortbildung zuzuordnen.

Da es z. Zt. noch keine einheitlichen Regelungen für die Fortbildung gibt, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die laufende fachliche Fortbildung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ausreichend ist.

Mein RdErl. v. 18. 5. 1977 (MBL NW. S. 663) - Arbeitssicherheitsgesetz; Sicherheitsingenieure durch Hochschul-Regelstudium - bleibt unberührt.

Anlage

**Verzeichnis der Lehrgangsträger,
die Bescheinigungen ausgestellt haben,
die gemäß Unfallverhütungsvorschrift VBG 122
verbindlich sind
(Stand: August 1979)**

- I. Staatliche Stellen, die keiner Anerkennung bedürfen
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, Dortmund
Bayerisches Landesinstitut für Arbeitsschutz, München
- II. Berufsgenossenschaftliche Stellen, die keiner Anerkennung bedürfen
Gewerbliche Berufsgenossenschaften
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

III. Staatlich anerkannte Stellen

Verein Deutscher Ingenieure Aachener Bezirksverein, Aachen
Schule für Wirtschafts- und Betriebssicherheit GmbH, Bad Oldesloe
Teco-Werkschutz-Schule Tiedemann & Co. Institut für Wirtschaftsschutz GmbH, Bad Oldesloe
Technische Fachhochschule Berlin
Teutloff-Schule Staatlich anerkannte Fachschule Technik, Braunschweig
Fachhochschule Coburg
Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH, Düsseldorf
Industrie- und Handelskammer Düsseldorf
VDI-Bildungswerk GmbH, Düsseldorf
Verein der Techniker e. V., Gütersloh
Lehr- und Forschungsstelle für industrielle Koordination der Kurt A. Körber-Stiftung, Hamburg
Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik e. V., Kaarst, zusammen mit der Technischen Akademie e. V., Wuppertal (Anerkennung bezieht sich auf Lehrgänge im Land Nordrhein-Westfalen)
Arbeitsgemeinschaften für Wirtschaftliche Fertigung e. V., Kaarst, zusammen mit dem Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V., Landesgruppe Niedersachsen, Hannover (Anerkennung bezieht sich auf Lehrgänge im Land Niedersachsen)
Arbeitsgemeinschaft Ausschluß für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik e. V., Kaarst, zusammen mit der Privaten Technischen Lehranstalt Nürnberg bzw. der Rudolf-Diesel-Fachschule, Nürnberg (Anerkennung bezieht sich auf Lehrgänge im Freistaat Bayern)
Techniker Fachschule Kiel e. V. - Staatlich anerkannte private Fachschule für Technik -, Kiel
Institut für betriebliche Sicherheitstechnik, Koblenz
Fachhochschule Lübeck - Lübecker Bauseminar -, Lübeck
Fachhochschule Lübeck - Fachbereich Physikalische Technik, Seefahrt und Technisches Gesundheitswesen -, Lübeck
Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V., München
Gemeinnützige Gesellschaft mbH für berufsbildende Schulen Fachschule für Techniker, München
Teco-Werkschutz-Schule, Oldenburg
Fachhochschule Regensburg
Technikerschule Stadthagen
Technische Fachschule Tochtermann, Stuttgart
Württembergischer Ingenieurverein, Stuttgart

IV. Berufsgenossenschaftlich anerkannte Stellen

Arbeitgeberverband der Metallindustrie Regierungsbezirk Köln e. V., Köln
Lehr- und Versuchsanstalt für Brauer in München, Gemeinnütziges Institut des Vereins der Doemenschule

- MBL NW. 1979 S. 2262.

II.

Ministerpräsident

**Generalkonsulat
des Königreichs Belgien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 11. 1979 -
I B 5 - 404 - 2/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Düsseldorf ernannten Herrn Hugo J. Fonder am 19. Oktober 1979 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

- MBL NW. 1979 S. 2263.

Generalkonsulat der Republik Türkei, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 11. 1979 -
I B 5 - 451 - 15/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Köln ernannten Herrn İlhan Kiciman am 19. Oktober 1979 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ömer Engin Lütem, am 1. Oktober 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1979 S. 2264.

Honorarkonsulat der Republik Zaire, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 11. 1979 -
I B 5 - 430 a - 1/69

Die Bundesregierung hat der Anhebung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Zaire in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Dr. Klaus H. Stotz am 18. Oktober 1979 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.

- MBl. NW. 1979 S. 2264.

Innenminister

Ungültigkeit von Beschäftigungsausweisen

Bek. d. Innenministers v. 31. 10. 1979 -
II C 4/15 - 48

Der Beschäftigungsausweis Nr. 628 des Verwaltungsarbeiters Harry Ossowski, wohnhaft in 4030 Ratingen, Rosenstr. 32, ausgestellt von der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Beschäftigungsausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 26, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1979 S. 2264.

Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks - Landesverband Nordrhein-Westfalen - im Herbst und Winter 1979/1980

Bek. d. Innenministers v. 5. 11. 1979 -
V C 4 - 23.31

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt im Herbst und Winter 1979/1980 nachstehend genannte Fortbildungslehrgänge durch:

413. Lehrgang

Immissionsschutz und Nachbarschutz

27. und 28. November 1979 in Münster i. W.,
Schloßgarten-Restaurant

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Stadtverwaltung Neuss:

Das materielle Recht des öffentlich-rechtlichen Nachbarschutzes

Rechtsanwalt Boecker
Köln:

Der Nachbarrechtsprozeß

Ministerialrat Fieseler
Innenministerium Düsseldorf:

Die Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Bauleitplanung

Ltd. Ministerialrat Professor Dr. Rößler
Innenministerium Düsseldorf:

Auflagen im Bauschein bzw. im Genehmigungsbescheid der Gewerbeaufsicht

Lehrgang 413 a

Ratsherren-Lehrgang: Was bringt die Beschleunigungsnovelle zum BBauG?

29. November 1979 in Münster i. W.,
Schloßgarten-Restaurant

Referent:

Ministerialrat a.D. Professor Dr. Rudolf Stich
Universität Kaiserslautern

414. Lehrgang

Diskussionslehrgang: Die Beschleunigungsnovelle 1979 im System des BBauG

11.-13. Dezember 1979 in Aachen, Eurogreß

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Stadtverwaltung Bielefeld:

Das System der Bauleitplanung unter besonderer Berücksichtigung der Beschleunigungsnovelle 79

Regierungsdirektor Dr. Mainczyk
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn:

Die Baugenehmigung im Innenbereich nach Inkrafttreten der Novelle 79

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Stadtverwaltung Neuss:

Die Baugenehmigung im Außenbereich in neuer Gestalt (§§ 35, 36 BBauG)

Rechtsanwalt W. Lenz
Köln:

Systematik und Zweifelsfragen der Behandlung von Bebauungsplänen im gerichtlichen Verfahren und der Heilung ungültiger Pläne nach den §§ 155 a-c BBauG

Diskussionsvormittag:

Neueste Rechtsprechung zum Bundesbaurecht als Falldiskussion mit Fragebeantwortung zum ganzen BBauG (mit Ausnahme des Erschließungsrechts) und nach Fragen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Ministerialdirigent Dr. Bielenberg, Bonn
Rechtsanwalt Boecker, Köln
Vorsitzender Richter am OVG Münster Dr. Gelzer, Münster

415. Lehrgang

Diskussionslehrgang: Gegenwartsfragen des Erschließungsrechts nach BBauG

15.-17. Januar 1980 in Siegen, Siegerlandhalle

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung:

Die Erschließungslast, die Erschließungspflicht, der Erschließungsanspruch, die Bedeutung des Bebauungsplans für die verschiedenen Erschließungsanlagen; Voraussetzungen und Folgen von Vorausleistungen

Richter am OVG Dr. Driehaus
Lüneburg, Obergerverwaltungsgericht:
Die Erschließungsbeitragssatzung

Rechtsanwalt Dr. Johlen
Köln:

Kurzvortrag:

Das erschlossene und das beitragspflichtige Grundstück unter besonderer Berücksichtigung der Beitragspflicht für Parkflächen, Grünanlagen, Kinderspielflächen und Immissionsschutzanlagen mit Beispielen

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung:

Kurzvortrag:

Herstellungsmerkmale, Eckvergünstigung, Höchstbreiten

Verbandsdirektor Bogner
Mainz, Rheinland-Pfälzischer Städte- und Gemeindebund:

Kurzvortrag:

Beitragsfähige Erschließungsanlage und ihr Aufwand unter besonderer Berücksichtigung der Parkflächen, Grünanlagen, Kinderspielflächen und Immissionsschutzanlagen

Rechtsanwalt Dr. Johlen
Köln

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen, Neuss, Stadtverwaltung:

Darstellung und Diskussion einzelner neuerer Entscheidungen zum Erschließungsrecht als Beispiele

Erörterung von Fällen und Fragen der Teilnehmer zum gesamten Erschließungsbeitragsrecht

Auf dem Podium:

Richter am OVG Dr. Driehaus, Lüneburg
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel, Bielefeld

416. Lehrgang**Neues vom Wohnungswesen 1979/1980**

29. und 30. Januar 1980 in Mülheim/Ruhr, Stadthalle
Hauptgeschäftsführer Dr. Simon
Köln, Deutsches Volksheimstättenwerk:

Kurzvortrag:

Gedanken zur Wohnungsbau- und Wohnungsbestandspolitik

Rechtsanwalt Schulz
Düsseldorf, Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen:

Kurzvortrag:

Mietpreisbildung bei Sanierung und Modernisierung im freien und geförderten Wohnungsbau

Dipl.-Volkswirt Bratz
Köln, Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Volksheimstättenwerks:

Steuerbegünstigung im Wohnungsbau bei Wohnungsmodernisierung und Sanierung

Ministerialrat Dr. Bellinger
Düsseldorf, Innenministerium:

Das Wohnungsbauänderungsgesetz - Entstehung - Bedeutung - Kritik

Frage- und Diskussionsstunde
zur Mietpreisbildung und Besetzungsbindung im geförderten Wohnungsbau

Auf dem Podium:

Ministerialrat Dr. Bellinger
Düsseldorf, Innenministerium

Dr. Gather
Düsseldorf, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.

Lehrgang 416a**Gegenwartsfragen der Sanierung**

31. Januar 1980 in Mülheim/Ruhr, Stadthalle

Ministerialrat Dr. Gahlen
Düsseldorf, Innenministerium:

Die Sanierungsfinanzierung mit öffentlichen Mitteln - Zweifelsfragen und Neuigkeiten

Abteilungsleiter Lübben
Bonn, Deutsche Bau- und GrundstücksAG:

Organisationsformen der Zusammenarbeit zwischen Sanierungsbetreuer und Gemeinde

Dipl.-Geograph Lehn
Wuppertal, Stadtverwaltung:

Stadterneuerung ohne StBauFG - ein Bericht

417. Lehrgang

Veränderungssperre, Bodenverkehrsgenehmigung, Zusammenarbeit mit der Flurbereinigung, Rundgespräch zu Fragen des Städtebaurechts, Städtebauliche Rundfahrt Bonn

12.-14. Februar 1980 in Königswinter, Adam-Stegerwald-Haus

Vorsitzender Richter am VG Dr. Stelkens
Köln, Verwaltungsgericht:

Veränderungssperre und Rückstellung von Baugesuchen bei Bauleitplanung, Umlegung und Enteignung nach dem BBauG - Voraussetzungen, Verfahren, Wirkungen

Ministerialrat Dr. Quadflieg
Bonn, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Städtebau, landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr und Flurbereinigung - Zusammenhänge und Zusammenarbeit

Städtebauliche Rundfahrt durch das neue Bonn

Ministerialrat Dr. Goetzke
Düsseldorf, Innenministerium:

Kurzvortrag:

Schutz und Bindungen des Reichsheimstättengesetzes

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung:

Kurzvortrag:

Die Bodenverkehrsgenehmigung nach der Novelle 1979 zum BBauG

Rundgespräch zu den von Teilnehmern bestimmten Fragen zum BBauG (mit Ausnahme des Erschließungsbeitragsrechts)

Auf dem Podium:

Rechtsanwalt Boecker, Köln
Vorsitzender Richter am VG Dr. Stelkens, Köln
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel, Bielefeld

Anmeldungen bitte an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Burgmauer 51, 5000 Köln 1, Tel. (02 21) 21 36 51

- MBl. NW. 1979 S. 2264.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Anweisung
für die Durchführung der Flurbereinigung
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Flurbereinigungsanweisung NW - FlurbAnw NW)**

Teil 11**Neuvermessung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 10. 1979 - III B 4 - 401 - 8540

Zur Durchführung von Flurbereinigungsverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen können vermessungstechnische Arbeiten unter bestimmten Voraussetzungen an Dritte vergeben werden.

Umfang und Abrechnung der Leistungen sind nunmehr in den

**Richtlinien
für die Vergabe vermessungstechnischer Arbeiten
bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren
im Lande Nordrhein-Westfalen**

festgelegt.

Die Richtlinien sind Bestandteil der Flurbereinigungsanweisung NW - FlurbAnw NW Teil 11 Neuvermessung, RdErl. v. 13. 7. 1977 (n.v.) - III B 4 - 401 - 8540 (SMBL. NW. 7815).

Soweit im Einzelfall die FlurbAnw NW anderen Stellen überlassen wurde, können die Austauschblätter beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Windhorststr. 66, 4400 Münster/Westf. angefordert werden.

- MBL. NW. 1979 S. 2265.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW
Oberregierungsrat E. Rodenbach
Regierungspräsident Münster
Oberregierungsrat T. Brasse
zum Regiergungsdirektoren
Regierungspräsident Köln
Regierungsoberratsrat P. Winggen
zum Regiergungsrat

- MBL. NW. 1979 S. 2266.

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor N. Jaeger zum Ministerialrat
Oberregierungsrat Dr. V. Oerter, beurlaubt zur Dienstleistung bei der SPD-Fraktion des Landtags NW, zum Regierungsdirektor

Es sind in den Ruhestand getreten:
Ministerialdirigent E. Spindler

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster
Regierungsrat J. Bienhold zum Oberregierungsrat
Großbetriebsprüfungsstelle Detmold
Regierungsrat K.-H. Mues zum Oberregierungsrat
Regierungsrat H. Pahmeier zum Oberregierungsrat
Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund
Obersteuerrat F. W. Baucks zum Regiergungsrat
Finanzamt Kempen
Regierungsrat z. A. H. Peldszus zum Regiergungsrat
Finanzamt Mönchengladbach-Rheydt
Regierungsrat z. A. P. Kurz zum Regiergungsrat

Finanzamt Viersen

Regierungsrat S. Raupach zum Oberregierungsrat

Finanzamt Aachen-Stadt

Regierungsrat A. Günther zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bergheim

Regierungsrat R. Schoulen zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Außenstadt

Regierungsrat Dr. V. Bicanski, abgeordnet an die Fachhochschule für Finanzen, zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Ost

Steueroberratsrat P. Jünger zum Regiergungsrat

Finanzbauamt Erkelenz

Regierungsbaurat W. Heun zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Coesfeld

Regierungsrat Dr. G. Niemeier zum Oberregierungsrat

Finanzamt Gladbeck

Regierungsrat z. A. K. Spangemacher zum Regiergungsrat

Finanzamt Olpe

Regierungsrat z. A. R. Oehmen zum Regiergungsrat

Finanzbauamt Münster-Ost

Regierungsbaurat z. A. Dr.-Ing. W. Echelmeyer zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Leitender Regierungsdirektor J. Hansen an das Finanzamt Mönchengladbach-Mitte

Finanzbauamt Aachen

Leitender Regiergungsbaudirektor K. Brümman an das Finanzbauamt Bielefeld

Finanzamt Olpe

Regierungsrat U. Raida an das Finanzamt Siegen

Finanzbauamt Iserlohn

Regierungsbaurat E. Krake zum Regiergungspräsidenten Arnsberg

Es sind in den Ruhestand getreten:

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Oberregierungsrat W. Pfeiffer

Finanzamt Schleiden

Regierungsrat H. Conraths

Finanzamt Witten

Oberregierungsrat E. Bock

- MBL. NW. 1979 S. 2266.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Regierungsrat z. A. B. Müllenbach zum Regiergungsrat

- MBL. NW. 1979 S. 2266.

I.

2000

**Errichtung
der Fortbildungsakademie des Innenministers
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1979 –
Az. II B 4 – 6.73.01 – 1/79

1. Als Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), – SGV. NW. 2005 – wird im Geschäftsbereich des Innenministers mit sofortiger Wirkung eine Akademie zur Durchführung der Fortbildungsaufgaben errichtet. Sie führt die Bezeichnung:

Fortbildungsakademie des Innenministers
des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Die Fortbildungsakademie hat ihren Sitz in 5952 Attendorf, Hansastrasse 14.
3. Die Fortbildungsakademie führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 –.

Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Fortbildungsakademie des Innenministers
des Landes Nordrhein-Westfalen.

4. Die Fortbildungsakademie untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Innenministers.

– MBl. NW. 1979 S. 2267.

85

**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes
Abrechnungsverfahren für die Gemeinden,
Gemeindeverbände und die sonstigen, der Aufsicht
des Landes unterstehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 11. 1979 –
B 2106 – 4 – IV A 2

I

Mein RdErl. v. 4. 11. 1976 (MBl. NW. S. 2390/SMBl. NW. 85) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
 - 4.1 Die Gemeinden, Gemeindeverbände und Nichtgebietskörperschaften (Zahlungsempfänger) leiten dem LBV bis spätestens zum 15. Juni und 15. Dezember eines jeden Jahres eine Anmeldung des voraussichtlichen Mittelbedarfs an Kindergeld nach dem Muster der Anlage 1 für die Monate des jeweils folgenden Halbjahres zu. Der Mittelbedarf bestimmt sich dabei grundsätzlich nach dem tatsächlichen Kindergeldaufwand des Monats, der dem Monat der Anmeldung vorausgeht. Dieser Aufwand ist nachrichtlich in der Anmeldung anzugeben. Feststehende Änderungen, die zu einem höheren oder niedrigeren Bedarf für den Anmelungszeitraum führen, sind zu berücksichtigen. Außerdem sind die auf Grund der vorhergehenden Anmeldung für das ablaufende Halbjahr zuviel oder zuwenig gezahlten Kindergeldbeträge mit dem Mittelbedarf für den ersten Monat des folgenden Halbjahres auszugleichen.
2. Die Anlage 1 (Muster für die Anmeldung des Kindergeldbedarfs) und die Anlage 2 (Forderungsnachweis) werden durch die beigefügten Anlagen ersetzt.

Anlagen
1 und 2

II

Nach den unter I genannten Änderungen ist erstmals bei der Voranmeldung zum 15. Dezember 1979 zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister

Muster

Anlage 1

(Bezeichnung und Anschrift der Gemeinde/des Gemeindeverbandes/der Nichtgebietskörperschaft)

(Ort, Datum)

(Kreditinstitut, Konto-Nr., Bankleitzahl)

Geschäftszeichen des LBV
(- bitte unbedingt angeben -)

Auskunft erteilt

Telefon

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 12 -
Postfach 9007

4000 Düsseldorf 1

Anmeldung der Kindergeldbeträge
für das Halbjahr 19

1. Für die Kindergeldzahlungen im o.a. Halbjahr wird folgender Mittelbedarf angemeldet:

- | | | |
|------------------------|----|----|
| a) für den Monat | DM | *) |
| b) für den Monat | DM | |
| c) für den Monat | DM | |
| d) für den Monat | DM | |
| e) für den Monat | DM | |
| f) für den Monat | DM | |

*) In diesem Betrag sind die aufgrund der vorhergehenden Anmeldung zuviel/zuwenig 1) gezahlten Kindergeldbeträge in Höhe von DM berücksichtigt.

2. Der Kindergeld-Ist-Aufwand hat im Monat Mai/November 1) DM betragen.

3. Bescheinigungen und Unterschrift

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen gelten 1):

Sachlich und rechnerisch richtig

(Unterschrift)

- b) Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen nicht gelten 1):

Hiermit wird bescheinigt, daß die angegebenen Kindergeldbeträge richtig berechnet sind und nur an kindergeldberechtigte Personen in der gesetzlich zulässigen Höhe gezahlt werden und daß die Kontobezeichnung richtig angegeben ist.

(Unterschrift)

(Unterschrift des Dienststellenleiters oder des Vertretungsberechtigten)

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Muster

Anlage 2

(Bezeichnung und Anschrift der Gemeinde/des Gemeindeverbandes/der Nichtgebietskörperschaft)

(Ort, Datum)

Geschäftszeichen des LBV
(- bitte unbedingt angeben -)

(Kreditinstitut, Konto-Nr., Bankleitzahl)

Auskunft erteilt

Telefon

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 12 -
Postfach 9007**

4000 Düsseldorf 1

**Forderungsnachweis
über die Zahlung des Kindergeldes im Kalenderjahr 19**

1. In den Monaten Januar bis Dezember 19 sind unter Berücksichtigung von Rückzahlungen Kindergeldleistungen in Höhe von DM erbracht worden.

Die Bundeskasse Düsseldorf hat für die Monate Januar bis November 19 insgesamt DM überwiesen.

Der verbleibende Restbetrag beträgt demnach DM.

2. Bescheinigungen und Unterschrift

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen gelten 1):

Sachlich und rechnerisch richtig

(Unterschrift)

- b) Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen nicht gelten 1):

Hiermit wird bescheinigt, daß die angegebenen Kindergeldbeträge richtig berechnet und nur an kindergeldberechtigte Personen in der gesetzlich zulässigen Höhe gezahlt worden sind und daß die Kontobezeichnung richtig angegeben ist.

(Unterschrift)

(Unterschrift des Dienststellenleiters oder des Vertretungsberechtigten)

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Köln und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Regierungsoberinspektor-Stelle
bei den Verwaltungsgerichten Köln und Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBL NW. 1979 S. 2270.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht
Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	254	1. StPO § 200. – Die Mitteilung der von der Staatsanwaltschaft angenommenen Schuldform gehört als „gesetzliches Merkmal der Straftat“ in den Anklagesatz. Ihr Fehlen führt jedoch nicht ohne weiteres zur Unwirksamkeit der Anklageschrift. OLG Düsseldorf vom 12. Juni 1979 – 5 Ss 252/79 – 261/79 II 259
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	254	2. StPO §§ 23, 369, 370. – Ein unanfechtbarer Beschluß kann zurückgenommen werden, wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der nach § 23 II Satz 1 StPO von der Mitwirkung ausgeschlossen war. – Zu den nach § 23 II StPO kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richtern gehört auch der Richter, der an der Entscheidung über die Revision gegen das mit dem Wiederaufnahmeantrag angegriffene Urteil beteiligt war. – Auch die Ergebnisse einer im Probationsverfahren von einem örtlich und sachlich unzuständigen Gericht durchgeführten Beweisaufnahme dürfen bei der Entscheidung über die Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags verwertet werden. OLG Düsseldorf vom 7. August 1979 – 5 Ws 64/79 u. 5 Ws 6/79 259
Bekanntmachungen	254	
Personalnachrichten	255	Kostenrecht
Ausschreibungen	257	KostO § 20 I. – Der Geschäftswert der Auflassung richtet sich weiterhin nach dem Kaufpreis, wenn in der Zeit zwischen Abschluß des Kaufvertrags und der Auflassung eine Wertminderung des Grundstücks (vom Erwerber vorgesehener Abriß des Gebäudes) eingetreten, der Kaufpreis selbst aber unverändert geblieben ist. OLG Hamm vom 29. Mai 1979 – 15 W 78/79 262
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. ZPO § 890; GKG § 8. – Die Androhung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft „lediglich in gesetzlicher Höhe“ genügt nicht den gesetzlichen Voraussetzungen und kann deshalb nicht Grundlage der Verhängung von Zwangsgeld sein. – Wird das erstinstanzlich verkannt, so ist ein Zwangsmittel-Beschluß vom Beschwerdegericht aufzuheben, wobei zugleich die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtskosten niederzuschlagen sind. OLG Köln vom 23. Mai 1979 – 2 W 55/79 257		
2. ZPO §§ 35, 690 I Nr. 5. – Der Kläger verliert sein Wahlrecht nicht durch die Angabe im Mahnantrag, daß der Rechtsstreit nach Widerspruch (Einspruch) an das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Antragsgegners abzugeben sei. Dieses Gericht kann den Rechtsstreit an ein anderes zuständiges Gericht verweisen. LG Essen vom 28. September 1979 – 6 O 354/79 258		

– MBL NW. 1979 S. 2270.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 58 v. 12. 11. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
18. 10. 1979		Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1979/80	674
18. 10. 1979		Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen für das Wintersemester 1979/80	674
18. 10. 1979		Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1979/80	674

– MBl. NW. 1979 S. 2271.

Nr. 59 v. 13. 11. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1110	3. 11. 1979	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	678

– MBl. NW. 1979 S. 2271.

Nr. 60 v. 16. 11. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001 223	20. 10. 1979	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	726
20061	6. 11. 1979	Verordnung über die Veröffentlichung der Angaben über gespeicherte personenbezogene Daten (Datenschutzveröffentlichungsverordnung Nordrhein-Westfalen – DSVeröffVO NW –)	726
2123	1. 10. 1979	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	728
	18. 10. 1979	Bekanntmachung betreffend Neufassung des § 8 Abs. 2 Buchstabe f) der Satzung der Westfälischen Landschaft in Münster	728

– MBl. NW. 1979 S. 2271.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf